

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nichtseparierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des WAZV Hohenseefeld vom 20.01.2016, in Kraft getreten am 01.01.2016, zuletzt geändert zum 01.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„(3) Ab 10 m Schlauchlänge werden zusätzlich 2,38 €/m (brutto) berechnet.“

2. § 9 Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

„(5) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zu zusätzlichen Schlauchlängen erfolgt durch einen gesonderten schriftlichen Bescheid und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohenseefeld, den 29.11.2018

gez. C. Straach
Verbandsvorsteherin